Mitteilung an die Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 05.05.2022

An das Bezirksamt Heepen 162.1

- Frau Machnik -

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage "Marktplatz Stieghorst" mit:

Die verkehrliche Situation am Einmündungsbereich des Fußweges zwischen Marktplatz und Stieghorster Straße 60 wurde gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger begutachtet und erörtert.

Die Straßenverkehrsordnung schreibt konkret vor, welcher Verkehrsteilnehmer welche Verkehrsfläche zu nutzen hat und wie diese auszugestalten sind. Die allgemeinen Regelungen für Fußgänger finden sich in § 25 Straßenverkehrsordnung (StVO) wieder. Demnach gilt für Fußgänger das Gehwegbenutzungsgebot nach § 25 Abs. 1 StVO.

Gehwege sind als Sonderwege von der Fahrbahn durch bauliche Einrichtungen abgegrenzte Straßenteile, welche durch Pflasterung, Gehwegplatten, Kies oder in sonstiger Weise erkennbar für Fußgänger bestimmt sind. Sind Gehwege als solche nicht eindeutig erkennbar, sind diese nach der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO zur Klarstellung mit dem Verkehrszeichen 239 zu kennzeichnen. Die Verwaltungsvorschrift zu § 41 zu Zeichen 239 "Gehweg" bestimmt hierzu, dass es die Klarstellung von Zeichen nur dort bedarf, wo die Zweckbestimmung des Straßenteils als Gehweg sich nicht aus dessen Ausgestaltung ergibt. Da aus der baulichen Gestaltung von Gehwegen überwiegend die Zweckbestimmung erkennbar ist, ist es im Regelfall so, dass eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich ist.

Das Aufbringen von Piktogrammen richtet sich dagegen nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen. Demnach dienen Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrsschildern auf der Fahrbahn nur dem Hinweis auf ein entsprechendes schon vorhandenes Verkehrszeichen. Alleinstehend haben Piktogramme somit keinen rechtswirksamen Charakter. Die hinweisende oder unterstützende Zweckbestimmung dieser Markierungen sollte in der Regel auf den Standort des Verkehrszeichens beschränkt bleiben. Ein Abweichen von dem Sichtbarkeitsgrundsatz für Verkehrsschilder darf nicht durch Markierungen aufgewogen oder ausgehöhlt werden. Ein alleinstehendes Piktogramm ist daher nicht zulässig.

Vorliegend handelt es sich bei dem Fußweg zwischen Markplatz und Stieghorster Straße 60 um einen Gehweg, welcher durch die bauliche Ausgestaltung und aufgebrachte Pflasterung auch als solcher erkennbar ist. Eine gesonderte Kennzeichnung ist derzeit nicht vorhanden und auch nicht zwingend erforderlich. Das Aufbringen eines alleinstehenden Piktogramms ist aus den oben dargestellten Gründen nicht zulässig. Nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger gestaltet sich solch eine Aufbringung auch aus technischen Gründen als schwierig, da eine Markierung auf dem dortigen Untergrund nicht haften würde.

i.A.

gez. Lewald